

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/9 91/19/0026

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.03.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 22/01 Jurisdiktionsnorm 40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Fassieciii Fieiiic

Norm

AVG §3 Z3;

JN §66;

PaßG 1969 §29 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Es besteht kein Grund, dem Wohnsitzbegriff des § 29 Abs 3 PaßG einen anderen Inhalt beizumessen als dem in anderen Rechtsvorschriften verwendeten Wohnsitzbegriff (§ 3 Z 3 AVG, § 66 JN), wobei der polizeilichen Anmeldung oder Abmeldung in diesem Zusammenhang kein entscheidendes Gewicht zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190026.X03

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$